

Infobrief 25/03

Dienstag, 14. Oktober 2003 UR

Stichwörter

Lebensversicherungshypothek, Aufklärungsverschulden, OLG Karlsruhe, Effektivzins, Falschangabe

A Sachverhalt

Das OLG Karlsruhe, Az.: 15 U 8/02 <http://www.money-advice.de/view.php?id=32447> hat in einem lesenwerten Urteil festgestellt, dass die Bank bei einer Kombinationsfinanzierung, bei der der Kredit durch die Ausschüttung einer Kapitallebensversicherung getilgt werden soll, das Risiko der Unterdeckung trägt, wenn die Überschüsse der Kapitallebensversicherung nicht für die Tilgung des Kredites ausreichen. Die Entscheidung ist im Handelsblatt vom 17.09.2003 <http://www.money-advice.de/view.php?id=32510> kommentiert. Beides ist in der FIS Datenbank erhältlich.

B Stellungnahme

I. Dies ist eine neue Entwicklung bei den Lebensversicherungskrediten. Nachdem der BGH diese Konstruktionen in einem obiter dictum als integrierte Produkte anerkannt hat, bei denen bei Strafe einer Abrechnung mit 4% p.A. effektiv ein Gesamtbetrag anzugeben ist (siehe Infobrief 030011), gibt das OLG Karlsruhe den Verbrauchern einen Anspruch auf vollständige Tilgung des Kredites durch die Kapitallebensversicherung, auch wenn sich die Erwartungen an ihre Rendite nicht erfüllt haben.

Der nächste Schritt ist danach wohl endlich die Anerkennung, dass alle Effektivzinssätze bei allen Lebensversicherungskrediten, also auch denen, die mit Hypotheken verbunden sind, falsch sind und neu berechnet werden müssen und daher ein Erstattungsanspruch nach §494 Abs.3 BGB auf die Differenz gegeben ist.

Dieser wird nach hM dadurch berechnet, dass die Differenz der Effektivzinssätze direkt vom Nominalzinssatz des Kredites abgezogen und der Kredit neu berechnet wird. Wir halten dagegen eine Neuabrechnung des Gesamtkredites mit dem angegebenen Effektivzinssatzes für die gerechtere und verfassungskonforme Lösung, auch wenn der Gesetzeswortlaut in eine andere Richtung deutet. Die Manipulation des Nominalzinssatzes führt nämlich zu ungerechten Ergebnissen.

Die Beratungspraxis sollte sich hier verstärkt engagieren und eine Rückrufaktion für alle Lebensversicherungskredite vorbereiten. Das Programm FinanzCheck wird hier die Berechnungen unterstützen.

II. An dieser Empfehlung ist aus der Verbraucherpraxis Kritik geübt worden.

Erstens lässt sich das Urteil des OLG Karlsruhe nicht ohne weiteres verallgemeinern und es dürfte fraglich sein, ob es insbesondere vor dem BGH Bestand haben würde. Hierzu ist noch Einiges an zusätzlicher Argumentation erforderlich.

/...2

Zweitens führen die falschen Angaben des anfänglichen Effektivzinses bei den LV-Kredit-Kombinationen nach den dramatischen Einbrüchen bei den voraussichtlichen Ablaufrenditen der LV in der Regel nur zu geringfügigen Ansprüchen im Vergleich zu den Nachteilen, die den Kreditnehmern jetzt erst tatsächlich drohen. Deshalb sollte man sich auf die Frage des Schadensersatzes wegen Aufklärungs- und Beratungsverschuldens konzentrieren. Die Neuberechnung der Effektivzinssätze ist dabei nicht überflüssig. Sie ist aber nicht mehr primär die quantitative Messlatte für Neuabrechnungen des Kredites, sondern hauptsächlich ein qualitatives (objektives) Indiz für die Irreführung des Kreditnehmers.

III. Wir stimmen dem im Ergebnis zu. Es muss erst noch mehr OLG-Entscheidungen in dieser Richtung geben und noch mehr Aufsätze wie den Bemerkungen von Derleder in der NJW (2003, 2064 ff.), bis unser Bankensenat beim BGH zur nötigen Distanz von den Bedürftigkeiten der Finanzdienstleister zurückgefunden hat. Nachdem nun das Parlament klären will, warum von Banken- und Versicherungsverbänden bezahlte Juristen im Finanzministerium an den ihre Aufsicht betreffenden Gesetzentwürfen mitarbeiten (siehe Anhang)

Zu dem ersten Argument: Gerade für die Vergangenheit wird dem Effektivzinsberichtsanspruch tatsächlich wenig lukrativ sein. Als die Effektivzinsen bei 5,5% p.a. oder 7% p.a. für Versicherungen lagen, war der Unterschied max. 1%, der ersetzbar wäre. Allerdings bei 15 Jahren Laufzeit bei einem Hausdarlehen können dies einige 10.000 € sein. Im Augenblick dürfte aber jede realistische Schätzung der Versicherer kaum noch mehr als 3% Rendite zugrunde legen können, nachdem der Garantiezins sogar auf 2,75% p.a. gesenkt werden soll.

Wenn der Garantiezins bisher bei 3,25% p.a. liegt, dann ist es kaum vertretbar, wenn die Versicherer auch jetzt noch 7% p.a. Überschuss zugrunde legen. Dann dürfte der Effektivzins aber bis zu 3% p.a. zu niedrig angegeben sein. Das bereinigt dann das Geschäft für die Zukunft.

Aus strukturellen Gründen ziehen wir dann einen Ansatz vor, der alle Versicherer und Banken in gleicher Weise betrifft.

Wenn es nur eine Entscheidung gibt, die den vertretbaren Zinssatz für eine Periode feststellt, kann man sehr einfach und in Zukunft mit FinanzCheck für jedermann schnell den Rückforderungsanspruch ausrechnen. Es besteht dann Rechtssicherheit.

Zum zweiten Argument: Der Nachteil des §§ 280, 311 BGB (Aufklärungsverschulden) liegt in seiner Subjektivität. Es muss nämlich (1.) eine Aufklärungspflicht aus Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte abgeleitet werden, (2.) es muss ein Schaden eingetreten sein, wobei abzuschätzen ist, ob die Kreditnehmer eine bessere Variante gehabt hätten, es muss (3.) abgeschätzt werden, ob das Unterlassen der Aufklärung ursächlich für den Schaden war, und es muss (4.) die unterlassene Aufklärung zumindest fahrlässig gewesen sein.

Bei allen drei Fällen haben die Gerichte eine einfache Möglichkeit, sich die Arbeit einer konstruktiven Urteilsbegründung zu sparen und die Klagen einfach abzuweisen.

Zu 1. eine Aufklärungspflicht gab es nicht, weil die Gewinnerwartungen unsicher sind und sie das auch in der Versicherungspolice so ausweisen. Wenn sie Schätzungen geben, dann sei es unverbindlich. Außerdem sei eine Aufklärung gar nicht möglich, weil die Zukunft der Versicherungsindustrie nicht vorhersehbar sei.

Zu 2. Die Kreditnehmer wollten gerade diese Konstruktion und die gibt es nun einmal nur in dieser Form. Sie wollten auch den spezifischen Kreditgeber etc. Ferner seien Kredite mit einer solchen Tilgung nicht anders zu haben (starre Annuitätendarlehen!!) und eine Steuerersparnis gäbe es nur bei der Kombination mit der Kapitallebensversicherung.

Zu 3. Auch bei gehöriger Aufklärung hätten die Kreditnehmer diese Konstruktion gewählt, weil sie mit Zeugen belegt (Zeuge ist ja der Vertreter selbst) alles wussten und trotzdem einfach

/...3

die Chance einer hohen Rendite und niedrigen Tilgung wollten (Sie waren sozusagen Teilspekulanten).

Zu 4. Die armen Versicherer und Banken wussten selbst nicht, dass ihre rosigen Erwartungen nicht eintraten.

Damit erweist sich die gute alte c.i.c. (Aufklärungsverschulden) als ein typisches Kriseninstrument, das der BGH immer herausholt, wenn der Wind den Banken in der öffentlichen Meinung ins Gesicht bläst, Möglichkeiten, die er dann aber wieder mit Einzelfallbemerkungen wegbläst, wenn sich der Sturm gelegt hat. So war es bei den Umschuldungen von der Citibank, so war es bei den Bausparsofortfinanzierungen. Überall sind wir wieder dort, wo wir einmal waren.

IV. Fazit: Schadensersatz ist ein Instrument des *social engineering* und konjunkturabhängig. Die amerikanische Taktik der riesigen Schadensersatzklagen in Einzelfällen zur Beruhigung der öffentlichen Meinung ist hier richtungsweisend. Trotz der *punitive damages* in den USA ist es das Land mit dem geringsten flächendeckenden Verbraucherschutz der modernen Welt.

Formale Gestaltungsrechte und Fristen, Termine, Maximalsätze etc wie z.B. die Wuchergrenze, der Effektivzins, der festgelegte Verzugszins, die Tilgungsverrechnungsregeln oder der Widerruf wirken regelmäßig präventiv und strukturell.

Im Ergebnis also dasselbe: Wir schlagen ein doppeltes Vorgehen aller Rechtsberater und Verbrauchernanwälte vor:

- a) In jedem Fall sollten die Rechte aus §494 BGB geltend gemacht werden, auch wenn sie im Einzelfall nur geringe Summen ergeben
- b) Zusätzlich sollte Schadensersatz verlangt werden.

Anhang: Bankenvertreter als Gesetzgeber

HAMBURG (dpa-AFX) - Von Banken- und Fondsverbänden sowie von der Deutschen Deutsche Börse AG bezahlte Mitarbeiter haben einem Zeitungsbericht zufolge im Bundesfinanzministerium an Gesetzesvorhaben gearbeitet. Dies berichtet die "Financial Times Deutschland" unter Berufung auf eigene Recherchen. Nach FTD-Angaben formulierten die Finanzlobbyisten im Ministerium Gesetze und Verordnungen, die eigentlich ihre Arbeitgeber kontrollieren sollten.

Den FTD-Recherchen zufolge arbeitet bereits seit November 2002 ein Jurist der Deutschen Börse im Ministerium. Geplant sei dessen Einsatz bis Oktober 2004. Gleichzeitig hätte der Lobbyverband der Fondsgesellschaften, BVI, von Januar bis August dieses Jahres eine hauseigene Juristin nach Berlin abgestellt. Auch der Bundesverband deutscher Banken habe Branchenkreisen zufolge einen Mann in Berlin. Alle Personen hätten im Finanzministerium gearbeitet und ihre Gehälter weiter von ihren Arbeitgebern erhalten, was die Deutsche Börse und der BVI nach FTD-Angaben bestätigten.

Dazu das Finanzministerium: "IM INTERNATIONALEN VERGLEICH NORMAL"

Nachdem der Haushaltssprecher der Unions-Fraktion, Dietrich Austermann, eine Anfrage im Parlament gestartet habe, werde das Thema nun den Bundestag beschäftigen, berichtet das Blatt. Gleichzeitig hätten Sprecher des Ministeriums den Bericht bestätigt und die beschriebene Praxis als im internationalen Vergleich normal bezeichnet. "Für Deutschland ist das relativ neu. In Großbritannien oder Frankreich ist es aber weit verbreitete Praxis", zitiert die FTD einen Sprecher des Finanzministeriums./mag/af/sk

Quelle: News (c) dpa-AFX Wirtschaftsnachrichten GmbH